



finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Prüfpunkte Handel mit Derivaten

Versicherungsunternehmen

Prüfgesellschaft

Leitender Prüfer

Abschluss der Prüfungshandlungen am

Geschäftsjahr

2024

Version Vorlage

30.09.2024

Prüfpunkte Handel mit Derivaten

Version Berichtsjahr 2024

VU:

A Prüfpunkte Prüffeld Allgemeine Steuerungsfragen				
	Handelt die Einheit mit Derivaten?	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen
A1	Das Versicherungsunternehmen hat im zu prüfenden Geschäftsjahr mit Derivaten (sowohl exchange traded Derivate als auch OTC-Derivate) gehandelt oder bestanden während des Geschäftsjahrs offene Derivatepositionen. <i>Hinweis für Prüfer: bei "Trifft nicht zu" ist eine nachvollziehbare Erläuterung anzubringen.</i>			
	Erfüllung der FinfraG Pflichten unter ausländischem Recht (FinfraG Art. 95 Bst. a und b, FinfraV Art. 81, Art. 113)	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen
A2	Das Versicherungsunternehmen hat die Pflichten des FinfraG im Prüfzeitraum unter ausländischem Recht (Art. 95 FinfraG) erfüllt, das von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist. <i>Hinweis für Prüfer (Art. 95 FinfraG):</i> <i>Die Pflichten dieses Kapitels gelten auch dann als erfüllt, wenn:</i> <i>a) sie unter ausländischem Recht erfüllt werden, das von der FINMA als gleichwertig anerkannt worden ist; und</i> <i>b) eine zur Erfüllung des Geschäfts beanspruchte ausländische Finanzmarktinфраstruktur von der FINMA anerkannt worden ist.</i>			
A3	Handelt das Versicherungsunternehmen mit Derivaten, für die sie die Erfüllung der Pflichten des FinfraGs unter ausländischem Recht nicht geltend macht?			
	Kategorie als Finanzielle Gegenpartei (FinfraG Art. 99)	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen
A4	Das Versicherungsunternehmen ist nach Art. 99 FinfraG als "kleine Finanzielle Gegenpartei" einzustufen. <i>Hinweis für Prüfer:</i> <i>Achtung, hier handelt es sich um eine Steuerungsfrage. Die Prüfung der Feststellung der Kategorie findet im Abschnitt C statt.</i>			
	Derivatgeschäfte mit Gegenparteien gemäss Art. 93 Abs. 4 und Art. 94 Abs. 1 FinfraG sowie Art. 79 FinfraV	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen
A5	Es existiert mindestens eine Gegenpartei bei Derivatgeschäft (OTC- oder ETD-Derivatgeschäft), die <u>nicht</u> unter Art. 93 Abs. 4 und Art. 94 Abs. 1 FinfraG sowie Art. 79 FinfraV fallen. <i>Hinweis für Prüfer:</i> <i>Achtung, bei "Trifft nicht zu" handelt das Versicherungsunternehmen ausschliesslich mit Derivaten mit einer/mehreren "speziellen" Gegenpartei/en, welche unter Art. 93 Abs. 4 und Art. 94 Abs. 1 FinfraG sowie Art. 79 FinfraV fallen.</i>			

Prüfpunkte Handel mit Derivaten

Version Berichtsjahr 2024

VU:

B Prüfpunkte Prüffeld Interner Prozess im Zusammenhang mit dem Derivatehandel						
	Interne Prozesse und Internes Kontrollsystem	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
B1	Das Versicherungsunternehmen hat einen geeigneten Prozess implementiert, um eine (korrekte) Einteilung zwischen den Derivatpositionen im Sinne von FinfraG/FinfraV und den anderen Vermögenspositionen sicherzustellen.					
B2	Das Versicherungsunternehmen hat geeignete Prozesse (schriftliche Regelung der Abläufe) zur Sicherstellung der Umsetzung der folgenden zutreffenden Pflichten gemäss Art. 113 FinfraV etabliert: - Abrechnung über eine CCP, - Ermittlung der Schwellenwerte, - Meldung an ein Transaktionsregister, - Risikominderung, - Handel über Handelsplätze und organisierte Handelssysteme.					
B3	Das Versicherungsunternehmen hat im Prüfungszeitraum nützliche Massnahmen zur Vermeidung von Mehrfachmeldungen an ein Transaktionsregister implementiert. <i>Hinweise für Prüfer:</i> <i>Bitte lesen Sie Punkt B3 in den Erläuterungen für weitere Info.</i>					
B4	Hat das Versicherungsunternehmen einen geeigneten Prozess zum Monitoring und zur Kategorisierung (als "Finanzielle Gegenpartei" oder "kleine Finanzielle Gegenpartei") etabliert? <i>Hinweis für Prüfer:</i> <i>Falls das Versicherungsunternehmen als "Finanzielle Gegenpartei" qualifiziert, weil es über dem Schwellenwert liegt, oder sich freiwillig als "Finanzielle Gegenpartei" einstuft, obwohl es unter den Schwellenwert fällt, ist kein Monitoring oder Rekategorisierung notwendig. In diesem Fall ist die Frage mit "trifft nicht zu" zu beantworten und mit einer entsprechenden Bemerkung zu versehen.</i>					
B5	Das Versicherungsunternehmen hat die zur Einhaltung der relevanten Bestimmungen aus dem FinfraG notwendigen Kontrollen im eigenen internen Kontrollsystem (IKS) implementiert.					

Prüfpunkte Handel mit Derivaten
 Version Berichtsjahr 2024

VU:

C Prüfpunkte Prüffeld Feststellung der Kategorie als Finanzielle Gegenpartei					
Feststellung der Kategorie als Finanzielle Gegenpartei (FinfraG Art. 99, Art. 100 Abs. 2, 3, 4 Lit. c, FinfraV Art. 88 Abs. 2, Art. 89)					
		Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art Klassifizierung
C1	Das Versicherungsunternehmen hat bei der Berechnung der Durchschnittsbruttoposition der ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte die Regeln gemäss Art. 88 Abs. 2 und Art. 89 FinfraV korrekt angewendet.				
C2	Liegt das Versicherungsunternehmen für den ganzen Prüfzeitraum über dem Schwellenwert oder stuft sich das Versicherungsunternehmen freiwillig als "Finanzielle Gegenpartei" (FC+) ein? <i>Hinweis für Prüfer: Diese Frage ist für grosse Finanziellen Gegenparteien gedacht. Bei "Trifft zu" ist kein weiteres Monitoring notwendig. Die restlichen Fragen im Abschnitt C müssen nicht beantwortet werden.</i>				
C3	Die Durchschnittsbruttoposition der ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte hat den Schwellenwert gemäss Art. 99 Abs. 1, Art. 100 Abs. 4 Lit. c FinfraG bzw. Art. 88 Abs. 2 FinfraV im gesamten Prüfungszeitraum nicht überstiegen.				
C4	Das Versicherungsunternehmen hat im Prüfungszeitraum eine Überschreitung (oder eine Unterschreitung) des Schwellenwertes festgestellt. Die viermonatige Meldefrist gemäss Art. 99 Abs. 2 FinfraG zum Wechsel in den Status "Finanzielle Gegenpartei" oder "Kleine Finanzielle Gegenpartei" (per Ende des Prüfungszeitraums) noch. <i>Hinweis für den Prüfer: Im Falle, dass eine Überschreitung (oder Unterschreitung) stattgefunden hat, und zum Prüfungszeitpunkt die geltende Meldefrist noch läuft, kann der Prüfpunkt mit "trifft zu" beantwortet und eine entsprechende Bemerkung formuliert werden.</i>				
C5	Das Versicherungsunternehmen hat im Prüfungszeitraum gemäss Art. 99 Abs. 2 FinfraG in die Kategorie "Finanzielle Gegenpartei" oder "Kleine Finanzielle Gegenpartei" gewechselt und ist als solche einzustufen. <i>Hinweis für Prüfer: Diese Frage dient dazu, mögliche Fehler bei der Einstufung (nach einem Wechsel der Kategorie) abzufangen.</i>				

Prüfpunkte Handel mit Derivaten
 Version Berichtsjahr 2024

VU:

D Prüfpunkte Prüffeld Erfüllung der Meldepflicht					
	Meldung an ein Transaktionsregister (FinfraG Art. 104-106)	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art Klassifizierung
D1	Das Versicherungsunternehmen hat im Prüfungszeitraum die Meldepflichten gemäss Art. 104 FinfraG bzw. Art. 92 und 93 FinfraV sowohl für Exchange-traded-Derivaten (ETD) als auch für OTC-Derivate erfüllt. <i>Hinweise für Prüfer:</i> <i>Die FinfraG-Meldepflicht gilt sowohl für OTCs als auch für ETDs.</i>				
D2	Das Versicherungsunternehmen hat die Meldepflichten gemäss Art. 105 Abs. 1 bis 3 FinfraG bzw. Art. 93 FinfraV regelkonform (termingerecht und inhaltlich korrekt) erfüllt.				
D3	Das Versicherungsunternehmen hat nach Art. 105 abs. 4 und Art. 92 Abs. 4 FinfraV einen geeigneten Prozess etabliert, um die Zustimmung der betroffenen Person einzuholen, wenn die Meldung an ein anerkanntes ausländisches Transaktionsregister weitergehende Angaben enthält, bei denen es sich um Personendaten handelt.				

E Prüfpunkte Prüffeld Erfüllung der Abrechnungspflicht über eine CCP					
	Von dieser Pflicht ausgenommene Derivatgeschäfte	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art Klassifizierung
E1	Im geprüften Geschäftsjahr wurde mindestens ein OTC-Derivatgeschäft durchgeführt, das <u>nicht</u> unter folgende Ausnahmen fällt: 1) FinfraG Art. 97 Abs. 2: bei Derivatgeschäften mit kleinen Gegenparteien oder bei Derivatgeschäften solcher Gegenparteien untereinander. 2) FinfraG Art. 101 Abs. 3 Lit. a: Derivate, die von keiner bewilligten oder anerkannten zentralen Gegenpartei abgerechnet werden. 3) FinfraG Art. 101 Abs. 3 Lit. b und FinfraV Art. 84: Währungsswaps und -termingeschäfte, soweit sie Zug um zug abgewickelt werden. 4) FinfraG Art. 103: Gruppeninterne Derivatgeschäfte, die die drei Bedingungen gemäss FinfraG Art. 103 Lit. a-c erfüllen. <i>Hinweis für Prüfer:</i> <i>Die Abrechnungspflicht findet nur auf FC+ Anwendung.</i>				
	Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei (FinfraG Art. 97-103)	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art Klassifizierung
E2	Das Versicherungsunternehmen hat im geprüften Geschäftsjahr für Derivatekategorien gemäss Anhang 1 FinfraV-FINMA die Abrechnungspflicht über eine von der FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei erfüllt und zum korrekten Zeitpunkt (FinfraV Art. 85) vorgenommen.				

Prüfpunkte Handel mit Derivaten

Version Berichtsjahr 2024

VU:

Prüfpunkte Prüffeld Erfüllung der Pflicht zur Risikominderung					
Gemäss FinfraG Art. 107 Abs. 1 müssen für die OTC-Derivatgeschäfte die Risikominderungspflichten einhalten, die NICHT über eine bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet werden müssen und auch nicht freiwillig abgerechnet werden. Wie z.B.:					
1) gemäss FinfraG Art. 97 Abs. 2: Derivatgeschäfte mit mindestens einer kleinen (Finanziellen) Gegenpartei;					
2) gemäss FinfraG Art. 101 Abs. 1: Derivatekategorien, die nicht im Anhang 1 der FinfraV-FINMA aufgeführt sind.					
Achtung: Wenn ein Derivatgeschäft Pflicht E unterliegt, unterliegt es nicht Pflicht F					
Von dieser Pflicht ausgenommene Derivatgeschäfte					
	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
	Im geprüften Geschäftsjahr wurde mindestens ein OTC-Derivatgeschäft durchgeführt, das <u>nicht</u> unter folgende Ausnahmen fällt:				
F1	1) FinfraG Art. 107 Abs. 2 Lit. a: Derivatgeschäften mit Gegenparteien nach den Art. 93 Abs. 4 und Art. 94 Abs. 1. 2) FinfraG Art. 107 Abs. 2 Lit. b und FinfraV Art. 84: Währungsswaps und -termingeschäfte sofern sie Zug um Zug erfüllt werden (Art. 101 Abs. 3 Lit. b FinfraG). 3) FinfraG Art. 107 Abs. 2 Lit. c: die freiwillig über eine bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abgerechnet sind.				
Minderung des operationellen Risikos und des Gegenparteirisikos (FinfraG Art. 108, FinfraV Art. 95 bis 98)					
	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
F2	Das Versicherungsunternehmen hat die Vorgaben gemäss FinfraV Art. 95 zur Bestätigung der Vertragsbedingungen im Prüfungszeitraum eingehalten.				
F3	Das Versicherungsunternehmen hat die Vorgaben gemäss FinfraV Art. 96 zur Portfolioabstimmung im Prüfungszeitraum eingehalten.				
F4	Das Versicherungsunternehmen hat die Vorgaben gemäss FinfraV Art. 97 zur Streitbeilegung im Prüfungszeitraum eingehalten.				
F5	Das Versicherungsunternehmen hat die Vorgaben gemäss FinfraV Art. 98 zur Portfoliokompression im Prüfungszeitraum eingehalten.				
Bewertung ausstehender Geschäfte (FinfraG Art. 109, FinfraV Art. 99)					
	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
F6	Das Versicherungsunternehmen hat die Vorgaben gemäss FinfraG Art. 109 Abs.1, 3 bzw. der FinfraV Art. 99 zur Bewertung der ausstehenden Geschäfte im Prüfungszeitraum eingehalten.				

Prüfpunkte Handel mit Derivaten
 Version Berichtsjahr 2024

VU:

Austausch von Sicherheiten (FinfraG Art. 110, Art. FinfraV 100 bis 105) <i>Achtung: Bei gruppeninterne Derivatgeschäfte, die Art. 111 Bst. a bis d FinfraG erfüllen, müssen keine Sicherheiten ausgetauscht werden.</i>					
	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
F7			Das Versicherungsunternehmen hat die Vorgaben gemäss FinfraG Art. 110 und FinfraV Art. 100 insbesondere Abs. 2 sowie FinfraV Art. 100a und 100b zum Leisten der Ersteinschusszahlung im Prüfungszeitraum eingehalten. <i>Hinweis für Prüfer: Bitte beachte die gestaffelte Einführung gemäss Art. 131 Abs. 5 bzw. Abs. 5bis FinfraV für den betreffenden Prüfungszeitraum.</i>		
F8			Das Versicherungsunternehmen hat einen geeigneten Prozess zur Bestimmung des Schwellenbetrages für die Ersteinschusszahlung gemäss Art. 100 Abs. 2 FinfraV etabliert.		
F9			Das Versicherungsunternehmen hat die Vorgaben gemäss FinfraG Art. 110 und FinfraV Art. 101 sowie Art. 101a in Bezug auf den Zeitpunkt des Austauschs von Sicherheiten im Prüfungszeitraum eingehalten. <i>Hinweis für Prüfer: Bitte beachte die gestaffelte Einführung gemäss Art. 131 Abs. 5 bzw. Abs. 5bis FinfraV für den betreffenden Prüfungszeitraum.</i>		
<i>Achtung: Prüfpunkte F10 und F11 sind nur anwendbar, wenn der Schwellenbetrag für die Erstenschusszahlung im relevanten Prüfungszeitraum überstiegen wurde.</i>					
F10			Das Versicherungsunternehmen hat die Vorgaben gemäss FinfraG Art. 110 und FinfraV Art. 102 zur Handhabung der Ersteinschusszahlung im Prüfungszeitraum eingehalten.		
F11			Das Versicherungsunternehmen hat die Vorgaben gemäss FinfraG Art. 110 und FinfraV Art. 103 zur Berechnung der Ersteinschusszahlung im Prüfungszeitraum eingehalten. <i>Hinweis für Prüfer: Bitte beachten Sie die detaillierten Hinweise in den Erläuterungen.</i>		
F12			Das Versicherungsunternehmen hat die Vorgaben gemäss FinfraG Art. 110 und FinfraV Art. 104 in Bezug auf zulässige Sicherheiten für Ersteinschusszahlung und Nachschusszahlung im Prüfungszeitraum eingehalten.		
F13			Das Versicherungsunternehmen hat die Vorgaben gemäss FinfraG Art. 110 und FinfraV Art. 105 bzw. des Anhang 4 in Bezug auf Wertabschläge auf Sicherheiten im Prüfungszeitraum eingehalten.		

G Prüfpunkte Prüffeld Einsatz Derivativer Finanzinstrumente gemäss AVO					
Einsatz derivativer Finanzinstrumente (AVO Art. 69a Abs. 1 Bst. g & Art. 100-109)					
	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
G1			Artikel 100 Absatz 1 AVO: Das Versicherungsunternehmen verfügt über genügend Liquidität, um die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, welche sich aus derivativen Finanztransaktionen ergeben (unter Berücksichtigung der Buchstaben a, b und c), stets erfüllen zu können. <i>Hinweis für Prüfer: Für Derivate im gebundenen Vermögen beachtet das Versicherungsunternehmen, dass die Zahlungsverpflichtungen mit geldnahen Mitteln gemäss Definition in Art. 66 AVO-FINMA gedeckt sind.</i>		
G2			Das Versicherungsunternehmen hält Art 69a Absatz 1 Buchstabe g AVO ein. Es verwendet derivative Finanzinstrumente nur zur Verringerung von Risiken oder zur effizienten Bewirtschaftung der Kapitalanlagen. Leerverkäufe werden nicht getätigt.		